



MSC- Galmesweg 70 - 47445 MOERS

Moers, 22.03.2024

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit laden wir Sie zur Jahreshauptversammlung ein

**am Mittwoch, den 24.04.2024 um 19.30 Uhr in der Aula
des Gymnasiums Adolfinum, Wilhelm-Schroeder-Straße 4, 47441 Moers**

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Berichte der Abteilungen
5. Kassenbericht 2023
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des I. Vorsitzenden
8. Entlastung des Vorstands
9. Neuwahl eines Vorstandes

Vorschlag: 1. Vorsitzender Guido Lohmann, 2. Vorsitzender Simon Krivec, Sportwart Lukas Schattenberg, Finanzwart Ulrike Hübner

10. Anträge Satzungsänderungen
11. Haushaltsvoranschlag 2024
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Jahresplanung
14. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind nur anwesende ordentliche über 16 Jahre alte Mitglieder. Weitere satzungsgemäße Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Gesamtvorstand 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingereicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

Moerser Sportclub 1985 e.V.

- Der Vorstand -


GESCHÄFTSSTELLE: MOERSER SPORTCLUB 1985 E.V. - Galmesweg 70 - 47445 MOERS - TELEFON (02841-88073-20) - FAX (02841-88073-19)
www.moerser.sportclub.de - info@moerser-sportclub.de

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE AM NIEDERRHEIN - IBAN: DE74354500001101073771 - BIC: WELADED1MOR - STEUER-NR. 119/5740/1423



MSC- STEINSTRASSE 59 - 47441 MOERS

Vorstand des Moerser SC
Herrn Günter Krivec
Per E-Mail

Moers, 01.03.2024

Anträge der Geschäftsstelle zur Mitgliederversammlung des Moerser SC am 24.04.2024

Antrag:

Hiermit werden folgende Anträge zur Abstimmung gestellt:

- Antrag 1:** Änderung der Satzung des Moerser Sportclub gemäß beigefügter Änderungsvorlage
- Antrag 2:** Einführung einer Beitragsordnung im Moerser Sportclub gemäß beigefügter Vorlage

Begründung:


Zu Antrag 1:

Der Austritt aus dem Verein zum Ende des laufenden Kalenderjahres sollte auf den 30.06. geändert werden und somit dem Spiel- und Sportbetrieb in den einzelnen Sportverbänden angepasst werden.

Zu Antrag 2:

Der Verwaltungsaufwand der Beitragskasse ist in den vergangenen Jahren so stark angestiegen, dass durch die beigefügte Beitragsordnung die Mehrkosten gedeckt werden sollen und der immense Arbeitsaufwand auf ein normales Maß zurückgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


(Wilfried Harnacke)


(Hendrik Rieskamp)

Bisherige Satzung

Parag. 3

[...]

Abs. 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Beides hat durch Einschreiben oder Behändigungsschreiben zu erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Schluss des ~~laufenden~~ Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen möglich. Auch nach ~~Erlöschen~~ der Mitgliedschaft sind die Clubbeiträge bis zum ~~Ende~~ des laufenden Kalenderjahres fortzuzahlen.

[...]

Parag. 7

Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen.

[...]

Parag. 8

Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder.
Die Höhe des Beitrages ist in Parag. 7 Abs. 6 b geregelt.

[...]

Parag. 11

Abs. 1 Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufgabe des Clubs und des Spielbetriebes weitere Ordnungen, wie z.B. Kassen- und Spesenordnungen, Jugend, Spiel- und Leistungsordnung, Ehrenordnung erlassen.
Die Mitgliederversammlung kann ihre Änderung oder Ergänzung beschließen.

Änderungen gemäß Antrag

Parag. 3

[...]

Abs. 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Beides hat durch Einschreiben, elektronisch per **E-Mail** oder Behändigungsschreiben zu erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum **30.06.** eines Kalenderjahres möglich. Auch nach **Kündigung** der Mitgliedschaft sind die Clubbeiträge bis zum **folgenden 30.06.** fortzuzahlen.

[...]

Parag. 7

Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. **Das Erfordernis der Schriftform kann auch über den elektronischen Versand per E-Mail sichergestellt werden.**

[...]

Parag. 8

Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder.
Die Höhe des Beitrages ist in Parag. 7 Abs. 6 b geregelt.
Nähere Bestimmungen regelt die Beitragsordnung.

[...]

Parag. 11

Abs. 1 Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufgabe des Clubs und des Spielbetriebes weitere Ordnungen, wie z.B. Kassen- und Spesenordnungen, Jugend, Spiel- und Leistungsordnung, Ehrenordnung **und Beitragsordnung** erlassen.
Die Mitgliederversammlung kann ihre Änderung oder Ergänzung beschließen.

Beitragsordnung des Moerser Sportclub 1985 e.V.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2024 tritt die vorliegende Beitragsordnung des Moerser Sportclubs 1985 e.V. zum 01.07.2024 in Kraft.

1. Der Erlass der Beitragsordnung ergibt sich aus Parag. 11 Abs. 1 der Satzung und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die damit einhergehenden Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Aufgelder und Umlagen.
2. Die zahlenden Mitglieder werden in folgende Gruppen unterschieden

Gruppe	Aktueller Mitgliedsbeitrag	Zahlungsrhythmus
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	87,50 €	halbjährlich
Erwachsene ab 18 Jahren	110,00 €	halbjährlich
Familienbeitrag	150,00 €	halbjährlich
Passiver Beitrag	25,00 €	halbjährlich

Als Familie in diesem Sinne gelten beide oder ein Erziehungsberechtigte/r sowie deren Kinder unabhängig von der Anzahl der Personen.

3. Der Beitrag ist grundsätzlich halbjährlich im Voraus zum 28.02. und 31.08. eines laufenden Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung gemäß Satzung) können auch andere Zahlungstermine festgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung (in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung gemäß Satzung) beschließt zudem über eine Anpassung der Höhe der Beiträge und etwa zu erhebende Umlagen und Aufgelder mit einfacher Mehrheit.

4. Bei Neuaufnahme ist der Monat des Eintritts in den Club maßgeblich. Eine Wiederaufnahme setzt voraus, dass keine Beitragsrückstände mehr bestehen.
5. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren. Änderungen (z.B. Kontonummer, IBAN, BIC, Geldinstitut) sind unverzüglich und unaufgefordert der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Anfallende Stornogebühren des Geldinstitutes bei zurückgewiesenen Lastschriftverfahren werden dem Mitglied weiterbelastet.
6. Rechnungszahlern wird eine Gebühr als pauschaler Kostenersatz von zusätzlich 5,00 € im Kalenderjahr berechnet. Der Vorstand kann die Gebühr per Einzelbeschluss jederzeit anpassen.
7. Beitragsfrei gestellt sind Mitglieder bei besonderen Härtefällen durch Einzelbeschluss des Vorstandes. Gleiches gilt für Beitragsstundungen oder -ermäßigungen. Dies gilt so lange, wie der Freistellungsgrund Gültigkeit hat. Der Antrag auf Beitragsfreistellung ist jeweils nur gegen vorherige Vorlage entsprechender Nachweise möglich. Hierfür ist das Mitglied selbst verantwortlich.
8. Namensänderungen und/oder Änderungen der Meldeadresse sind unverzüglich und unaufgefordert der Geschäftsstelle des Clubs schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, gehen die entstehenden Kosten, die zur Ermittlung der Meldeadresse nötig sind, zu Lasten des Mitglieds.

9. Einen Monat nach Fälligkeit (vgl. Ziff. 3) erfolgt ein Mahnverfahren an säumige Mitglieder. Die Mahngebühr beträgt pro Mahnungslauf pauschal 10,00 €. Aktive Mitglieder, die Rückstände nicht innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit beglichen haben, sind für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb vereinsintern gesperrt. Die Abteilungsleitung wird durch die Geschäftsstelle schriftlich informiert.

Der Vorstand kann die Mahngebühren per Einzelbeschluss jederzeit anpassen.

10. Wer mindestens 12 Monate Beitragsrückstand aufweist, kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Etwaige Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
11. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß Satzung Parag. 3 Abs. 3 zum 30.06. eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich und nachweislich, z.B. durch Einschreiben oder E-Mail gegenüber dem Vorstand an die Vereinsadresse (Geschäftsstelle) erfolgen. Das Mitglied erhält eine schriftliche Kündigungsbestätigung durch die Geschäftsstelle.
12. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung (in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung gemäß Satzung) mit einfacher Mehrheit. D

Moers, den 24.04.2024